

BVGer E-6230/2014 vom 20. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6230_2014

FR: TAF E-6230/2014 du 20 novembre 2014

IT: TAF E-6230/2014 del 20 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4

Die Vorinstanz lehnt das Asylgesuch ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Die geltend gemachten Schwierigkeiten seien auf die herrschende Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Iran und somit auf die allgemeine politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Heimatland der Beschwerdeführerin zurückzuführen und würden keine

asylrelevante Verfolgung darstellen. Sodann sei bekannt, dass sich die iranischen Behörden grundsätzlich für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessieren würden. Diese Überwachungen würden sich indes auf Personen konzentrieren, die mit ihren Aktivitäten aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervortreten und als ernsthafte Bedrohung für das Regime wahrgenommen würden. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Aktivitäten würden keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr zu begründen vermögen. Die Beschwerdeführerin habe sich nicht in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt. Die eingereichten Artikel würden sich auf die Situation der Asylsuchenden in Griechenland beziehen, ebenso die Videoaufnahme. Letztere belege, dass eine entsprechende Sendung aufgenommen beziehungsweise von der Beschwerdeführerin moderiert, jedoch nicht, dass sie im Internet verbreitet worden sei. Selbst wenn die Aufnahme im Internet einzusehen wäre, ändere dies jedoch nichts an dieser Einschätzung, da der Inhalt nicht als exilpolitisches Engagement zu qualifizieren sei.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Sie und ihre Kinder seien bei einer Rückführung aufgrund ihrer Stellung als Frau, ihrer politischen Anschauung, ihrer Religionszugehörigkeit, verbunden mit der Tatsache der Konvertierung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt.

E. 5.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich, 2013, 3. Aufl., Rz. 630). Soweit die Beschwerdeführerin zur Begründung der Rüge den bereits aktenkundigen Sachverhalt wiederholt, ist darauf nicht weiter einzugehen. Weitergehend zeigt sie nicht auf noch ist ersichtlich, inwieweit der der Verfügung zugrunde gelegte Sachverhalt falsch oder aktenwidrig sein soll oder welche Beweismittel falsch gewürdigt worden seien. Die Vorbringen richten sich nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die ihr zugrundeliegende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Darauf ist nachfolgend einzugehen. Die Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung erweist sich demnach als unbegründet.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin rügt sinngemäss, die Vorinstanz habe sie zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt und damit Bundesrecht verletzt. Der vorinstanzliche Schluss ist indes nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird dargelegt, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ehescheidung auf die herrschende Gesetzgebung und Rechtsprechung zurückzuführen seien. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, einen anderen Schluss zu ziehen. Die Beschwerdeführerin macht keine individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend. Soweit sie sich in der Rechtsmitteleingabe auf ihre Konvertierung zum Christentum beruft, legt sie nicht substantiiert dar, inwiefern sie bei einer Rückkehr in den Iran diesbezüglich begründete Furcht vor einer Verfolgung haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Anlässlich der Befragungen hat die Beschwerdeführerin zwar Kontakte mit Christen angeführt, indes an keiner Stelle geltend gemacht, sie habe konvertiert. Auf die

diesbezüglich konkret gestellt Frage hat sie nur ausweichend geantwortet. Hätte sie indes tatsächlich konvertiert, hätte sie diese Frage ohne Weiteres und mit Überzeugung bejaht. Dies tat sie nicht. Auch hat sie keinen Beleg für ihren Glaubenswechsel beigebracht und weder anlässlich der Befragungen noch in der Rechtsmitteleingabe ein gegen aussen aktiv wahrnehmbares religiöses Engagement irgend welcher Art dargelegt. In der Rechtsmitteleingabe beschränkt sie sich vielmehr auf allgemeine Ausführungen zur Situation der Christen in Iran. Daraus vermag sie nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Es ist somit davon auszugehen, dass die Konversion zum Christentum den iranischen Behörden nicht bekannt ist und der Beschwerdeführerin und ihren Kindern deshalb bei einer Rückkehr in den Iran keine Nachteile drohen.

E. 6.2.1

In der Rechtsmitteleingabe beruft sich die Beschwerdeführerin weiter auf ihr exilpolitisches Engagement in Griechenland. Damit macht sie subjektive Nachfluchtgründe geltend.

E. 6.2.2

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Nach Art. 3 Abs. 4 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen über die des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 6.2.3

Die Vorinstanz legt in der angefochtenen Verfügung ausführlich dar, weshalb das politische Engagement der Beschwerdeführerin in Griechenland den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalte. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe mit keinem Wort. Um Wiederholungen zu vermeiden kann deshalb vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen oder nachweisen kann. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 8

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.